

Regina Vollmann – Lotte-Branz-Straße 12 – 80939 München

Fälle zum Strafrecht – AT Klausurenkurs (Vahlen-Verlag)

<https://www.bewerbung-regina-vollmann.com>

Regina Vollmann
23.7.2020

Fall 1) Der Falsche Polizist – Faschingsumzug

Die Themen des Sachverhaltes, welche zu prüfen sind, sind „Gefährliche Körperverletzung“ nach §224 STGB, Voraussetzung der „Einwilligung“ (§228), Verbotsirrtum (§17 STGB), Notwehr (§§ 32 STGB ff als „verschachtelte Notwehrprüfung“ – evtl. auch noch „Festnahmerecht“ nach § 127 STPO.

These/ Vorgehensweise nach Kudlich:

Gefährliche Körperverletzung (§224 STGB)



Voraussetzungen der Einwilligung (§228 STGB)



Verbotsirrtum (§17 STGB)



Notwehr (§§32 35 STGB)



Voraussetzungen – Festnahmerecht nach § 127 STPO

Meine Ergänzungen dazu – Zusammenfassung :

Es ist Fasching. T will auf den Faschingsumzug gehen und kauft sich ein „Polizisten-Kostüm“. Die Waffe, die im Fall für den Faschingsumzug geschildert wird, ist nicht gefährlich. Es ist ein aus Schaumgummi bestehender weicher Stab, der als Requisite zur Faschingstracht „Polizist“ dazu gehört. Er will seinem verhassten Nachbarn, dem O ein wenig „Respekt“ beibringen. (O bekommt nicht mit, dass der Schaumgummi-Stab von T gegen einen „echten“ Knüppel eingetauscht worden ist)

Gefährliche Körperverletzung

„Falscher Polizist“ prügelt mit hartem und „echten“ Schlagstock Faschingsbesucher nieder. Eine (gefährliche) Körperverletzung nach § 224 STGB ist zu beklagen und zu untersuchen.

Im vorliegenden Fall wird geschildert, dass ein Faschingsumzug stattgefunden habe und der T sich als „Polizist“ verkleidet habe. – Die Verkleidung bestand neben „Uniform“ auch aus einem „Schlagstock“, welcher aus textilbezogenen Schaumgummi war. Die Faschingsrequisiten konnten also keinen verletzen.

Anstiftung:

T trifft den verhassten Nachbarn O auf dem Faschingsumzug. O erlaubt sich den provokanten Scherz, T zu einer Körperverletzung anzustacheln (§26 STGB Anstiftung – „auf, schlag zu...Kumpel...hau mich..“)

Umstände:

Es ist Fasching. Die Tat geschieht auf einem Faschingsumzug. – O konnte nicht damit rechnen, dass T eine „echte“ Waffe bei sich hatte. Provokanter Scherz ist eher der Gelegenheit des Faschings zuzuschreiben („Übermut“).

2

„Einwilligung“ nach §228 STGB:

Die Voraussetzungen des § 228 STGB (Einwilligung, damit T dem O eine überbraten durfte) liegen hier aber trotzdem nicht vor. Eine Einwilligung liegt nur dann vor, wenn die Willenserklärung im klaren Rechtsverständnis und Bewusstsein geschah.

Diese Erklärung ist gewöhnlich in Verbindung mit ernsteren Rechtsgeschäften abzugeben: z.B. Zustimmung zu einer „Körperverletzung“ beim Stechen eines Tatoos; Zustimmung zu einer „Körperverletzung“ beim „Permament-Make-Up“, Zustimmung zu einer „Körperverletzung“ bei einer Psychotherapie (z.B. Gabe von schweren chemischen Medikamenten, welche schwere „Einschnitte“ in die Gehirntätigkeit bedeuten)

Da dies ein Faschingsumzug ist, muss davon ausgegangen werden, dass „O“ soz. „im Übermut“ den T ein bisschen aufgezogen, gezwiebelt, provoziert hat. Und das gleich zweimal.

§ 17 STGB „Verbotsirrtum“

Greift hier nicht, weil „O“ kein Täter ist. T hingegen wusste recht genau, was er tat und gegen wen er was tat, als er dem „O“ eins über den Schädel brät – und zwar mit einem „echten“ Schlagstock.

T hatte den weichen Requisitenschlagstock mit einem echten harten Kunststoff-Knüppel ausgetauscht, ehe er den „O“ niederschlug. Nur so konnte es überhaupt zu einer gefährlichen Körperverletzung kommen.

Die Strafbarkeit – bis hierhin –

Liegt bei „O“ darin, zur Körperverletzung noch unnötig angestachelt zu haben. ER trägt m.E. nach im Sinne des § 26 (Anstiftung) STGB zumindest eine Mitschuld. – Die Strafbarkeit bei T liegt i.S.v. § 224 STGB in einer

Vorsätzlich ausgeführten, gefährlichen Körperverletzung.

Rechtsgrundlage: §224 I Nr. 2 + 3 STGB. Die Tat an „O“ stellt eine Körperverletzung dar, welche „mittels einer Waffe“ oder eines „anderen gefährlichen Werkzeugs“(Nr. 2) und „durch einen hinterlistigen Überfall“ (Nr.3) verübt wurde.

Der Passant „P“ hatte alles beobachtet, war entsetzt und hielt „TT fest, während P die „richtige Polizei“ holte.

Notwehr nach § 32 von Passant „P“ ist nicht als Straftat/ Körperverletzung zu werten

Täter „T“ wehrte sich, wollte „P“ mit dem harten echten Schlagstock ebenfalls eins überziehen. P wehrte geistesgegenwärtig ab, indem er im Sinne von § 32 STGB den Täter „T“ mit einem Faustschlag zu Boden schlägt.

§ 132a „Missbrauch von Titeln“ nach STGB greift hier schon deshalb nicht, weil der Anlass „Fasching“ war und Polizei-Kostüme durchaus überall erhältlich sind.

FAZIT: Strafbare Handlungen gehen

- Von „T“ aus – wg. „gefährlicher Körperverletzung“
- Von „O“ bedingt aus – wg. Mitschuld bei Anstiftung nach § 26 STGB

„P“ handelt klar in Notwehr nach § 32 STGB.

Fall 2) Familäre Tragödie auf Umwegen

Sachverhalt – Zusammenfassung:

Die A ist Mutter von Zwillingen.

- X ist ein Musterkind,
- Y dagegen ist ein Querkopf und Rabauke und hat nur Unsinn im Kopf.

Vorsatz – Plan:

A beschliesst daher, den Y zu töten, indem sie ihn von einer Brücke stößt, in ein Fluss in dem er ertrinken soll. (X und Y sehen sich so derart zum Verwechseln ähnlich, dass – error in Persona – die A den Musterknaben tötet.

X ertrinkt aber nicht einfach erst im Fluss, er stürzt und prallt auf einen vorstehenden Brückenpfeiler aus Beton auf. Das Kind ist sofort vom Aufprall her tot. Allein bis hierher ist aus den Hergang zu entnehmen:

- A wollte das Kind (Y oder auch X) töten. (Mutter war überfordert mit dem Leben, ist für die Rechtsfindung hier aber nicht ausschlaggebend.)
- Mindestens ein Kind war „im Weg“ und machte „zuviel Arbeit“.
- Das Risiko“, dass die A, Mutter von eineiigen Zwillingen, ggf. den Musterknaben umbringt, nimmt die A ganz seelenruhig in Kauf.
- Verhängnis von „error in persona“: Der Quengler lebt und der Musterknabe ist von seiner eignen Mutter getötet worden.

Was im Weg ist und „unnötig zuviel“ muss weg. Das scheint von der Täterin und Mutter A die Handlungsdevise zu sein.

Diese Handlungsdevise wiederholt sich bei der „Beseitigung“ ihres Ehemannes. Denn:

Der SV gibt her, dass A zuhause dem Ehemann B auch noch brühwarm alles berichtet, was „vorgefallen“ ist. Dieser ist entsetzt, macht der A schlimmste Vorwürfe und Vorhaltungen... Der Mann zeigt also „kein Verständnis“ für seine Frau A. A beschließt, ihren Mann B auch umzubringen. Der muss weg!
Der weiß jetzt zuviel!

Sie beschimpft ihren Mann für dessen laxe Erziehung an den Jungs. Seine Erziehungsmethode wäre schuld an allen schlechten Eigenschaften der Jungs – bzw. des noch lebenden Kindes. **Der muss also auch weg!!** - Hierin ist das **Vorwand-Motiv (niederer Beweggrund nach § 211 STGB)** für den sich anbahnenden Mord am Ehemann B zu sehen.

Gelegenheit: Als B nach Hause kommt, verbirgt die A hinter ihrem Rücken einen **gusseisernen Kerzenständer (Mordwaffe)** und schlägt ihn (B) mit voller Kraft nieder. – Der Sachverhalt gibt ebenfalls ohne Zweifel wieder, dass die A nicht nur wusste, dass der Schlag tödlich enden könnte, sie bezweckte es ganz bewusstseinsklar! Hier ist der Vorsatz, der bei einem Totschlag (eigentlich) völlig fehlt.

Der Ehemann B bricht also zusammen, bleibt regungslos liegen.

A hat vor, die Leichte vom Ehemann später in handlich zersägte Stücke leichter zu entsorgen – und sperrt B in die Gefriertruhe.

(Zu diesem Zeitpunkt ist er noch nicht tot – der Tod tritt wegen Sauerstoffmangels nach 20 Minuten in der Gefriertruhe ein.

Der Umstand, dass der Ehemann „B“ nach dem schweren Schlag, mit gusseisernen Kerzenständer, besinnungslos aber noch lebend am Boden lag und „aus Versehen“ erst nach 20 Minuten in der Gefriertruhe erstickt ist, dieser Umstand ist nicht „begünstigend“ als Totschlag zu werten – das ist Mord.

A hat sich nicht nur nach § 212 STGB strafbar gemacht, sondern sogar nach § 211 STGB (Mord). Totschlag ist vom Mord abzugrenzen, indem ein Mörder immer ein vorgefasstes Ziel und ein festes Motiv bei der Tat hat. Bei Totschlag fehlt beides.

§ 211 II gibt die Definition:

Ein Mörder ist, wer

- Aus Mordlust
 - Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes (Fetisch...)
 - Aus Habgier
 - Aus sonstigen niedrigen Beweggründen heimtückisch, grausam, mit gemeingefährlichen Mitteln – oder –
 - Um eine andere Straftat zu ermöglichen
 - Um eine andere Straftat zu verdecken/ überspielen
- einen Menschen tötet.

Der § 211 STGB setzt also 6 Beweggründe voraus, die bei §212 Totschlag ALLE fehlen. - §212 STGB „Totschlag“ gibt lediglich her, in Abs.1, dass ein Mensch getötet wurde und, dass der Tod von einem Menschen verursacht, eingetreten

ist. Die Verursachung des Todes muss noch nicht Gewalt bedeuten oder bzw. den Tötungsakt selbst bedeuten. Also:

„wer einen Menschen tötet (ohne Mörder zu sein) wird als Totschläger.... Nicht unter 5 Jahren bestraft.“ - Auch ein Arzt, dem ein Behandlungsfehler unterläuft, kann auf Totschlag verklagt werden

Gleich oben, vor ein paar Sätzen gibt es unter fettgedruckter Überschrift die Definition eines „Mörders“.

Um den Totschlag festzustellen, muss also zuerst geprüft werden, wer Mörder ist und ob es sich bei der Tat ggf. um Mord handeln könnte. Wenn das zu verneinen ist, erst dann kommt Totschlag in Betracht.

Im vorliegenden Falle bedient sich die A eines „sonstigen Beweggrundes“: Sie will nicht viel Arbeit haben, nicht viel erklären. Sie ermordet ihr Kind aus diesem Grund. Als sie merkt, dass der Ehemann ihr gefährlich werden könnte, weil er nach ihrem Bericht ausser Haus ging – und wieder heim kann, hat sie ihren Mann vorsätzlich und klaren Sinnes getötet. Einfach, um die 1. Tötung am Kind X zu verdecken. Die zweite Tötung trifft auf den Ehemann „B“ zu, dessen Leiche die A, in nicht riechende, gut gestückelte Formen unauffällig entsorgen will.

Der Umstand „error in persona“ sorgt in erster Linie für Verwirrung, spielt bei Gesamtbewertung des Falles aber keine Rolle. – Die A ist in ihrer Vorgehensweise so bewusstseinsklar und kaltblütig, dass es – nach Betrachtung des Sachverhaltes zu werten - ihr egal ist, welches Kind sie umbringt. Hauptsache, weg und weniger Arbeit.

Die „A“ hat sich also im Tötungsdelikt „Totschlag“ nach § 212 STGB strafbar gemacht.

Darüber hinaus hat sich die A nach den Vorschriften des § 211 STGB (Mord) strafbar gemacht – wie die vorangegangene Prüfung und Abgleiche bereits ergeben haben.

